

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen



§ 1 Allgemeines / Lieferprogramm

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
2. Alle den Vertrag betreffenden Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen.
3. Sämtliche Kunststoff- und Aluminiemelemente werden hergestellt nach unseren jeweils gültigen technischen Leistungsbeschreibungen. Änderungen, die der technischen Weiterentwicklung dienen, bleiben uns grundsätzlich vorbehalten. Dies trifft insbesondere bei technischen Veränderungen nach erstellten Prospekten etc. zu. In unseren Angaben in den Prospekten und Zeichnungen. Änderungen, welche der technischen Weiterentwicklung dienen, bleiben uns vorbehalten. Die Lieferung erfolgt unter ausschließlicher Zugrundelegung unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

§ 2 Preisstellung / Preisfindung

1. Unsere Preise verstehen sich frachtfrei ohne Verpackung. Maßgebend für die Preisberechnung sind unsere am Tag des Einganges der schriftlichen Bestätigung gültigen Preise der aktuellen SöBA-Preisliste. Es handelt sich um Nettopreise ohne Montage. zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Grundlage der Preisfindung sind die jeweils gültigen Preislisten der Firma SöBA. Alle Preise sind Bruttoverkaufspreise (Listenpreise) abzgl. Händlerabatt. Dieser wird über Den Außendienst abgesprochen und über eine separate Konditionsbestätigung seitens des Betriebes rückbestätigt. Erst dann gelten die Preise als vereinbart. Die Preisbindung gilt bis auf Widerruf oder ist durch Angebotsgültigkeitsfrist gebunden. Die Preisfindung erfolgt innerhalb der jeweiligen Elementtypen entsprechend den vorgegebenen Rastermaßen. Zwischenraster werden nach dem nächst höheren Raster berechnet. Mindestmaß für die Berechnung ist das ausgedruckte kleinste Maß oder separat vermerkte Mindestberechnungsgrößen. Die in den Tabellenrastern aufgeführten Preise stehen für Elemente in der Standardfarbe weiß. In der Regel ist in den Elementtypen die Standardverglasung (siehe Beschreibung) eingerechnet. Ausgenommen sind detaillierte Hinweise in den Elementtypen (ausgenommen Haustüren). Aufpreise für vom Standard abweichende Profilkombinationen, Anschlussprofile, Dekore und Farbgestaltungen sowie sonstiges allgemeines Zubehör sind dem Elementtyp grundsätzlich hinzuzurechnen (siehe separat ausgewiesene Rubriken). Bei mehrteiligen Elementen können diese aus einzelnen Typen zusammengesetzt werden (siehe Berechnungsbeispiele). Bei zusammengesetzten Elementkonstruktionen sind Fensterstatik, statische Bemessungen der Kopplungen und Baubarkeit der einzelnen Elementgrößen auch unter Einbeziehung der Transportmöglichkeiten zu beachten. Von der Preisliste abweichende Produktausführungen verursachen Mehrkosten und sind daher in jedem Fall bei Ihrem Kundenberater anzufragen.
3. Mindermengen bis zu einem Warenwert von 1.000 € werden mit einem Zuschlag in Höhe von 5%, mind. jedoch 25,00 € als Transportpauschale beaufschlagt.
4. Energiezuschlag
Aufgrund indexabhängiger Energiekostenzuschläge der Lieferanten (insbes. Glas etc.) wird jeder Auftrag mit einem Energiezuschlag versehen. Dieser ist variabel und wird bei Veränderungen der Berechnungen der Zulieferindustrie angepasst.
Er beträgt zum Zeitpunkt des Erscheinens der Preisliste 1,4%. Veränderungen werden rechtzeitig und schriftliche angekündigt.

§ 3 Angebot und Annahme / Bestellung

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Vertragsannahmeerklärung bedarf der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt ebenso für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.
2. Vor Erstlieferung erfolgt eine Bonitätsprüfung des Kunden. Eine Belieferung erfolgt ausschließlich im Rahmen eines kundenbezogenen Versicherungslimits. Unser Versicherungslimit ist ein von der Firma SöBA oder eines Kreditversicherers eingeräumter Höchstkredit zu verstehen, der Ihnen auf Anfrage mitgeteilt wird. Diese Versicherungslimit setzt sich zusammen aus:
 - offene Rechnungen (fällige und nicht fällige)
 - noch nicht berechnete Lieferungen
 - rück bestätigte Aufträge
 - Bestellungen, die noch nicht rück bestätigt sindBei Überschreitungen des Kundenlimits sind wir berechtigt, eine Sicherheit für die Höhe des Auftragsvolumens außerhalb des Kundenlimits zu fordern (Zahlung von noch nicht fälligen Forderungen, Bankbürgschaft oder Vorkasse).
3. Bestellungen nehmen wir nur schriftlich entgegen (Bestellformulare SöBA benutzen!). In den Aufträgen bzw. Bestellungen sind die zu liefernden Größen als Blendrahmen-Außenmaße (BAM) zzgl. ggf. Anschlussprofile, Rollladenaufsatzelement etc. anzugeben. Bei benötigten Rollladenführungsschienen ist immer die Ausbildung des unteren Anschlusses anzugeben (siehe Bestellblatt). Bei mehrteiligen Elementen mit eingeschraubten Pfosten ist das Breiten- bzw. Höhenmaß von Außenkante Blendrahmen bis Mitte Pfosten anzugeben. Die Höhenangabe bei Haustüren erfolgt von OKFF bis Blendrahmen-Außenkante. Bei Sonderkonstruktionen ist grundsätzlich eine vollständig bemaßte, maßstabgerechte Skizze der Bestellung beizufügen. Bei Elementskizzen grundsätzlich anzugeben sind:
 - Ansicht von innen oder von außen
 - Öffnungsart nach innen oder außen
 - DIN-Anschlag rechts oder linksSollten diese Angaben fehlen, gehen wir grundsätzlich davon aus, dass es sich um eine Zeichnung mit Ansicht von innen, mit Öffnungsart nach innen öffnend handelt. Alle Bestellmaße bitte in Millimeter angeben.

Der Besteller ist eigenverantwortlich für evtl. notwendigen Angaben hinsichtlich Einbauhöhe, Windlast oder sonstige regionale Anforderungen (Beachte auch die Windwiderstandsklasse nach DIN EN 13659 von 2004 oder in der jeweiligen aktualisierten Fassung). Bei Bestellungen ohne Glas geben wir grundsätzlich keine Gewähr für die Richtigkeit der von uns angegebenen Glasmaße. Bei kurzfristigen Aufträgen sind Änderungen nach Bestelleingang nicht mehr möglich.

Da es sich bei allen Bestellungen um Maßenfertigungen handelt, sind die Elemente vom Umtausch ausgeschlossen. Zeichnungen oder Abbildungen in unseren Angeboten,

Preislisten oder Katalogen dienen lediglich als Anhaltspunkte für die Art und Beschaffenheit der Ware, ohne dass dort enthaltene Maße, Preise oder Eigenschaften verbindlich zugesichert werden.

Sollte das Aufmaßblatt durch unseren Mitarbeiter ausgefüllt werden, so ist er in diesem Falle Erfüllungsgehilfe des Fachhändlers. Für die Richtigkeit der Angaben in den Bestellungen bzw. für die Überprüfung der folgenden Auftragsbestätigung zeichnet der Fachhändler eigenverantwortlich.

Bei Bestellungen aufgrund bereits erfolgter Preisfragen sind genaue Angaben (Nr. des Angebotes, Datum, Sachbearbeiter) erforderlich.

2. **Erfolgt die Herstellung nach vom Besteller angegebenen Maßen, so sind Änderungen nur möglich, wenn deren Mitteilung in der Produktion noch berücksichtigt werden kann. Der Besteller akzeptiert dadurch verursachte Lieferungsverzögerungen entschädigungslos und erstattet dadurch nachweislich entstehende Mehrkosten.**

§ 4 Auftragsbestätigung, Stornierung, Änderung

1. Bei jeder Bestellung erhält der Kunde eine Auftragsbestätigung (i. d. R. nach 1 - 3 Arbeitstagen). Auftragsbestätigungen sind vom Kunden eingehend zu prüfen und rück zu bestätigen. Diese stellt für uns die Basis für die Produktion dar. Die Prüfung der Auftragsbestätigung dient dem Abgleich Ihrer Bestellung mit Ihrem Auftrag sowie der Bestellung an uns. Evtl. durch die Auftragsbearbeiter falsch bestätigte oder interpretierte Auftragsbestätigungen, die nicht bei der Freigabe beanstandet oder korrigiert wurden, berechtigen nicht zu Ersatzleistungen und die Ware ist abzunehmen. Verspätete Auftragsfreigaben (i. d. R. nach 3 AT) ändern den bestätigten Liefertermin. Erst mit der Freigabe der Aufträge beginnt die avisierte Lieferzeit. Evtl. Zahlungsverzug unterbricht die Lieferzeitangaben.
2. Änderungen nach schriftlicher Freigabe der Auftragsbestätigung sind nicht mehr möglich. Danach besteht lediglich die Möglichkeit der Stornierung. Bei Stornierungen rück bestätigter Auftragsbestätigungen / Positionen werden folgende Aufwandsersatzungen erhoben:
 - Eilaufträge
 - Innerhalb von 1 Tag nach Rückbestätigung der AB: 100% des Auftragswertes / Position. Die gefertigte Ware steht dem Kunden zur Verfügung.
 - Standardaufträge
 - Innerhalb von 2 Tagen nach Rückbestätigung der AB: 30% des Auftragswertes / Position
 - Ab 3. Tag nach Rückbestätigung der AB: 100% des Auftragswertes / Position. Die gefertigte Ware steht dem Kunden zur Verfügung.

Für geänderte Positionen muss eine neue Bestellung erfolgen.

Für die Richtigkeit von telefonischen Angaben und Aufträgen übernehmen wir keine Verantwortung. Die Basis hierzu ist grundsätzlich die Ausführung gemäß Freigabe und Rückbestätigung unserer Auftragsbestätigung. Für Reklamationen, die durch Nichtbeachtung entstehen, übernehmen wir keine Haftung.

Bei häufigen Änderungen der Aufträge behalten wir uns vor, ab der 2. Änderung eine Aufwandsersatzung in Höhe von 30,00 € pro Änderung zu berechnen

§ 5 Liefer- und Leistungszeit

1. Der in der Auftragsbestätigung angegebene Liefertermin ist ein Plantermin, somit kein Fixtermin. Der konkrete Liefertermin wird Ihnen jeweils vor Auslieferung über die Versandankündigung mitgeteilt. Eine Lieferfrist beginnt erst dann, wenn sämtliche zur Durchführung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stehen bzw. eine kurzfristige schriftliche Rückbestätigung unserer Auftragsbestätigung durch den Kunden vorliegt. Erfolgt dies seitens des Kunden nicht, kann der bestätigte Liefertermin nicht eingehalten werden und es erfolgt die Umplanung in eine nächste Liefertour.
2. Vom Besteller vorgegebene Liefertermine bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
3. Liefer- und Leistungsverzug aufgrund höherer Gewalt sowie aufgrund von Ereignissen, die von uns nicht zu vertreten sind, befreien uns für die Dauer Ihrer Auswirkung von unserer Leistungspflicht bzw. berechtigen uns im Hinblick auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages, ganz oder teilweise von diesem zurückzutreten.

§ 6 Anlieferung

1. Unsere Elemente werden durch eigene Lkws oder Speditionen ausgeliefert. Die Fahrer sind angehalten, keine Baustellen anzufahren. Dies ist nur nach Rücksprache und Kostenbeteiligung möglich. Die Lieferung ist auf Vollständigkeit, die Elemente und das Zubehör auf Glasbruch oder Kratzer etc. zu prüfen. Beanstandungen sind auf dem Lieferschein zu vermerken. Für nachträgliche Beanstandungen übernehmen wir keine Gewähr. Der Besteller hat Sorge zu tragen, dass eigenes Personal zum Entladen bereit steht. Der Versand von Kleinmaterialien können auch über Paketdienste versendet werden. Die entstehenden Versandkosten sind vom Besteller zu tragen.
2. Bei Elementen ab 4m² Blendrahmenaußenmaß wird das Glas nach unserem Ermessen lose mitgeliefert. Die Verglasung muss bauseits erfolgen. Der entstehende Montageaufwand für die Verglasung oder sonstige transporttechnisch lose mitgelieferte Bauteile ist vom Besteller zu tragen
3. Alle Elemente werden i. d. R. in geschlossenen Fahrzeugen angeliefert. Der Laderaum dieser Fahrzeuge ist ca. 6,00 m lang und 2,45 m tief und ca. 2,70 m hoch. Da die Elemente stehend transportiert werden, ergibt sich aus der Laderaumgröße die maximale Elementgröße. Bitte beachten Sie, dass die Elemente i. d. R. auf Transportleihgestellen ausgeliefert werden. Hierbei ist von der Ladehöhe ca. 30 cm für das Gestell aufzuziehen. Nutzen Sie die Möglichkeit der Elementkopplung!
4. Die Gestelle sind nicht für eine langfristige Lagerung der Elemente oder z.B. von Altferren vorgesehen. Sie sind in jedem Fall kurzfristig für den Rücktransport zur Verfügung zu stellen. Bei Nichtrückgabe sind wir berechtigt, Ihnen den Warenwert in Höhe von 550,00 € netto je Gestell zzgl. ges. MwSt. zu berechnen. Wir verzichten

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen



nicht zuletzt im Interesse unserer Kunden und der Umwelt auf umfangreiches Verpackungsmaterial.

Gefahrübergang

Wir tragen die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes. Sofern der Besteller mit der Abnahme in Verzug gerät, geht die Gefahr auf ihn über und er ist verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 7 Gewährleistung

Wir übernehmen für die von uns gelieferten Erzeugnisse wie folgt Gewähr:

- Der Besteller verpflichtet sich, Lieferungen auf erkennbare Mängel und Falschliefungen hin sofort zu untersuchen und unverzüglich zu rügen. Mit rügeloser Annahme wird eine spätere Geltendmachung derartiger Mängel ausgeschlossen.
Der Besteller verpflichtet sich, dem Frachtführer oder Spediteur ein Protokoll zu übergeben, aus welchem sich die genauen Mängel ergeben und dieses Protokoll von Frachtführer oder Spediteur gegengezeichnet zu lassen. Mit dem Einbau von Erzeugnissen mit erkennbaren Mängeln oder Falschliefungen erlischt jedes Gewährleistungsrecht.
- Handelsübliche Toleranzen bedeuten keine Mangelhaftigkeit; insbesondere bei der Beurteilung von Riefen und Kratzern, Läufers, Tropfkanten, Lackaufkochungen, Schmutzeinschlüssen sowie Pickeln oder pockenartigen Erhebungen. Dass diese dann nicht als Mängel zu bewerten sind, sofern sie nur einzeln auftreten und bei normaler Beleuchtung ohne direktes Gegenlicht bei senkrechter Betrachtung auf einen Abstand von 3 Metern nicht mehr sichtbar sind. Eine Markierung dieser Punkte darf zuvor nicht erfolgen. Dies gilt auch bei Einschlüssen, Blasen, Punkten oder Flecken im Glas (siehe visuelle Richtlinien für Isolierglas).
- Wir übernehmen keine Gewähr für die verfahrensbedingten Farbunterschiede bei Bronze-Eloxal-Tönen.
- Verborgene Mängel müssen unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ihrer Entdeckung, schriftlich angezeigt werden. Es gelten folgende Gewährleistungsfristen:
 - 4.1. Zwei Jahre auf Lackbeständigkeit und Farbechtheit der Profile sowie auf Dekorprofile
 - 4.2. Fünf Jahre auf die Grundkonstruktion ohne Füllungen und Beschlag
 - 4.3. Zwei Jahre auf Füllungen
 - 4.4. Fünf Jahre auf Glas für den Fall des Anlaufens im Luftzwischenraum der Isolierglaseinheiten; Ausnahmen werden gesondert bekannt gegeben.
 - 4.5. 6 Monate auf alle BeschlagteileOberflächenfehler auf nach dem Einbau nicht sichtbaren Flächen gelten nicht als Mangel.
Wir treten bereits jetzt unsere Gewährleistungsansprüche gegen unsere Vorlieferanten bei Glas, Füllungen oder Beschlägen an den Besteller ab. Der Besteller kann Gewährleistungsansprüche gegen uns nur geltend machen, wenn er zuvor erfolglos unseren Vorlieferanten aufgrund der abgetretenen Gewährleistungsansprüche gerichtlich in Anspruch genommen hat.
- Wir sind von jeder Gewährleistungspflicht frei, sofern unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen oder Teile ausgewechselt werden.
Die Gewährleistung entfällt bei allen Elementen, deren Größen außerhalb der jeweiligen Maßbegrenzung liegen sowie bei Anlagen, die aus mehreren Teilen bestehen, für die vom Besteller keine zusätzlichen Verstärkungen mit Anschließmöglichkeiten an den Baukörper berücksichtigt wurden.
- Wir haben das Recht, unsere Gewährleistungsverpflichtung durch Nachbesserung in unseren Werkstätten oder am Verwendungsort bzw. durch Neu- oder Ersatzlieferungen zu erfüllen. Anerkannte Reklamationen werden nur in Bezug auf Materialeinsatz von uns erledigt. Sämtliche anfallenden Nebenkosten, wie z.B. Montage, An- bzw. Abfahrt, Konventionalstrafen oder Rechnungskürzungen des Kunden des Bestellers werden von der Firma SÖBA nicht anerkannt. Darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers sind, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen. Für die sachgerechte Montage der Elemente ist der Besteller (Fachbauleiter) gemäß VOB sowie aktuellem Stand der RAL Gütegemeinschaft verantwortlich. Folgeschäden, die durch unsachgemäße Montage entstehen, erkennen wir nicht an.
- Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen berechtigt den Käufer nicht, den Kaufpreis ganz oder teilweise zurückzuhalten.
- Oberflächenbeschädigung und sonstige offene Mängel werden im eingebauten Zustand nicht anerkannt!

§ 8 Haftungsbeschränkung

- Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit, wegen Nichterfüllung aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss sowie aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- und Verrichtungshelfen ausgeschlossen, es sei denn, es liegt vorsätzlich oder grob fahrlässiges Handeln vor. Schadenersatzansprüche wegen einfacher Fahrlässigkeit bestehen nur dann, wenn ansonsten nach umfassender Würdigung der beiderseitigen Interessen im Einzelfall die unangemessene Benachteiligung des Bestellers festgestellt werden würde.
- Es gelten ausschließlich die getroffenen Konditionsvereinbarungen lt. unserem Konditionsblatt. Andere Vereinbarungen erkennen wir nicht an. Diese Preisliste ist mit großer Sorgfalt erstellt worden, trotzdem können wir nicht für die Folgen haften, die aus eventuellen Druckfehlern entstehen können. Die Preislisten gelten bis auf Widerruf.

§ 9 Zahlungsbedingungen

- Rechnungen sind grundsätzlich 30 Tage nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Wir gewähren 3% Skonto bei Abbuchung unmittelbar nach Rechnungsstellung, 2% Skonto bei Zahlungseingang 8 Tage nach Rechnungsdatum.
- Unsere Mitarbeiter sowie sonstige Erfüllungsgehilfen haben keine Inkassovollmacht, so dass nicht mit befreiender Wirkung an sie gezahlt werden kann, es sei denn, sie legen eine entsprechende Inkassovollmacht vor.
- Eine Aufrechnung durch den Besteller ist nur bei fälligen, unbestrittenen bzw. rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum. Bei laufender Geschäftsverbindung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderungen.
- Die Verarbeitung dieser Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller i.S. des § 950 BGB, ohne uns insoweit zu verpflichten. Bei Verarbeitung von Ware, die nicht in unserem Eigentum steht, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit der nicht in unserem Eigentum stehenden Ware gem. §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer gemäß den entsprechenden Vorschriften. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder

Vermengung Alleineigentum so überträgt er uns schon jetzt Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware z.Z. der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Besteller hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum stehenden Sachen die ebenfalls als Vorbehaltsware i.S. der nachfolgenden Bestimmungen gelten, unentgeltlich zu verwahren. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt dieser sämtliche ihm gegenüber Dritten zustehenden Forderungen an uns ab.

- Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er sich nicht uns gegenüber im Zahlungsverzug befindet, veräußern oder verarbeiten. Er ist zur Weiterveräußerung nur dann berechtigt wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung nebst allen Nebenrechten gem. den nachfolgenden Absätzen auf uns übergeht. Zu weiteren Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Auf unser Verlangen hin hat der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung offen zu legen. Wir sind ebenfalls ermächtigt, den Schuldner die Abtretung selbst anzuzeigen.
- Wird Vorbehaltsware vom Besteller allein oder zusammen mit uns nicht gehörenden Waren veräußert, so werden schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe eines Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten abgetreten. Wird Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück bzw. Gebäude des Bestellers eingebaut, so werden schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks bzw. Gebäudes eines Dritten eingebaut, so werden schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherheitshypothek mit Rang vor Restforderungen abgetreten. Die Abtretung wird von uns angenommen.
- Bei Zahlungsverzug des Bestellers, sonstiger Gefährdung der Erfüllung des Zahlungsanspruches oder anderen Verstößen des Bestellers gegen die ihm obliegenden vertraglichen Verpflichtungen sind wir berechtigt:
 - die Ermächtigung zur Veräußerung oder Verarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und zum Einzug der an uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen.
 - die Herausgabe der Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zu verlangen, ohne dass diesem gegen den Herausgabeanspruch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht und ohne daß wir hierdurch vom Vertrag zurücktreten;
 - Drittschuldner von der Abtretung zu unterrichten;
 - die zurückgenommene Vorbehaltsware freihändig zu verkaufen und den Erlös gegenzurechnen.Sämtliche hierdurch entstehende Kosten trägt der Besteller. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10% des Verwertungserlöses einschl. MwSt.. Sie sind höher bzw. niedriger in Ansatz zu bringen, wenn wir höhere oder der Besteller niedrigere Kosten nachweist.
- Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkursverfahrens eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht des Bestellers die Vorbehaltsware weiter zu veräußern bzw. sie zu verwerten; ferner erlischt die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Diese Rechtsfolge tritt auch bei einem Scheckprotest ein.
- Der Besteller verpflichtet sich, die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu erforderlichen Unterlagen auszuhandigen. Bei Pfändung und Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen, bei allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die uns abgetretenen Forderungen hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 11 Gerichtsstand

- Die Vertragsparteien vereinbaren die Geltung des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland.
- Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, das für uns örtliche und sachliche zuständige Gericht (AG Dessau). Dies gilt auch bei Urkunden- und Wechselprozessen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu ersetzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht: dasselbe gilt für etwaige Lücken im Vertrag.